



GEOSPATIAL AND  
ENVIRONMENTAL ENGINEERING  
STUDENT ORGANIZATION

Die Statuten des  
Vereins der Raum- und Umweltingenieurstudierenden an der ETH

---

*Bylaws of  
Geospatial and Environmental Engineering Student Organization  
at ETH Zurich*

## STATUTEN

in der der Fassung vom 18.3.2021

# 1. ALLGEMEINES

## Art. 1. Name, Rechtsform und Sitz

1. Unter dem Namen «Geospatial and Environmental Engineering Student Organization at ETH», abgekürzt «GESO», zu Deutsch «Verein der Raum- und Umweltingenieurstudierenden an der ETH», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Der GESO wurde am 27. Oktober 1932 unter dem Namen «Akademischer Kulturingenieurverein» (AKIV) gegründet und am 3. Juni 1999 in «GUV» sowie am 18. März 2021 in «GESO» umbenannt.

3. Diese Statuten dürfen nicht der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widersprechen.

## Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt

a. die Wahrung der Interessen der zur Mitgliedschaft berechtigten Personen am D-BAUG und ihre Vertretung nach innen und aussen,

b. die Förderung der Beziehungen unter den Studierenden, zu den Dozierenden, Assistierenden und zu den in der Praxis stehenden Alumni und Alumnae der Studiengänge «Kultur-, Vermessungsingenieurwissenschaften» sowie den Bachelorstudiengängen «Geomatik und Planung», «raumbezogene Ingenieurwissenschaften» und «Umweltingenieurwissenschaften» und der Masterstudiengänge «Umweltingenieurwissenschaften», «Geomatik» und «Raumentwicklung und Infrastruktursysteme»,

c. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für zur Mitgliedschaft berechnete Personen,

d. die Erleichterung und Auflockerung der Studienzeit am D-BAUG,

e. den Einsatz für die Umwelt.

2. Der Verein untersagt sich politische oder religiöse Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen stehen.

# 2. MITGLIEDSCHAFT

## Art. 3 Mitglieder

1. Der Verein kennt ordentliche und ausserordentliche Mitglieder und Ehemalige.

2. Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH Mitglieder (Art. 6 VSETH-Statuten) gemäss Zuordnungsliste des VSETH.

3. Ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 13 der VSETH-Statuten können natürliche Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im GESO nicht offensteht. Die Generalversammlung kann Personen zu ausserordentlichen Mitgliedern ernennen.

4. Ehemalige sind alle Alumni und Alumnae der Studiengänge Kultur-, Vermessungsingenieurwissenschaften sowie den Bachelorstudiengängen «Geomatik und Planung», «raumbezogene Ingenieurwissenschaften» und «Umweltingenieurwissenschaften» und der Masterstudiengänge «Umweltingenieurwissenschaften», «Geomatik» und «Raumentwicklung und Infrastruktursysteme», welche einen festgelegten Ehemaligenbeitrag verrichten.

## **Art. 4 Rechte**

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht, Stimmrecht, sowie das Recht, allen Gremien Anträge zu stellen.

2. Ausserordentliche Mitglieder und Ehemalige sind weder stimm-, wahl-, oder antragsberechtigt, haben aber an allen Versammlungen und Vereinsanlässen Diskussionsrecht.

3. Ehemalige haben Anspruch auf einen Jahresbericht.

4. Die Mitglieder können jederzeit Einblick in die Protokolle aller Fachvereinsorgane verlangen.

## **Art. 5 Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

2. Jedem Mitglied steht es frei, eine vom Vorstand einberufene Versammlung zu besuchen.

## **Art. 6 Austritt**

1. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern aus dem Verein erfolgt automatisch bei Austritt aus dem VSETH.

2. Über den Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

3. Ehemalige sind angehalten ihren Austritt dem Vorstand mitzuteilen.

## **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

1. Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH gemäss Art. 9 VSETH-Statuten festgelegt und erhoben.

2. Der Ehemaligenbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Wird der Beitrag dreimal infolge nicht bezahlt, verliert der Ehemalige den Anspruch auf einen Jahresbericht.

3. Ausserordentliche Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## 3. FINANZEN

### Art. 8 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Februar des Jahres und endet am 31. Januar des darauffolgenden.

### Art. 9 Mittel

1. Der GESO hat folgende Einnahmequellen:

- Zugewiesene Mittel des VSETH
- Ehemaligenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Überschüsse aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen
- Merchandising
- Zinsen aus Kapitalanlagen
- Sponsoring

2. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

### Art. 10 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des GESO haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

## 4. ORGANE

### Art. 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsrevision
- Die Vertretung in anderen Organisationen
- Das Publikationsorgan

# 5. GENERALVERSAMMLUNG

## Art. 12 Definition, Einberufung und Abhaltung

1. Das oberste Organ des GESO ist die Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung trifft alle Entscheidungen, die nicht anderen Organen übertragen wurden (ZGB Art. 65 Abs. 1).
3. Die Organisation und Durchführung obliegen dem Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung, mit mindestens zehn anwesenden Stimmberechtigten, die keinen Vorstandsposten innehaben, ist beschlussfähig.
5. Auch Nichtmitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Ehemalige dürfen auf Einladung der Generalversammlung beiwohnen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Folgende Kommunikationswege müssen zur Ankündigung einer Generalversammlung benutzt werden:
  - E-Mails an alle ordentlichen Mitglieder
  - Aushang im Zeichensaal HIL G15, sofern dies möglich ist.
7. Die Beschlüsse werden protokolliert.

## Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Semester statt.
2. Ort, Zeit und Taktanden einer ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage im Voraus den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Alle Unterlagen können beim Vorstand eingesehen werden.
4. Einberufung und Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung sind nur während des Semesters zulässig.

## Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 40 ordentliche Mitglieder, der Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH oder der Fachvereinsrat (FR) dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beantragen oder eine vorhergehende Generalversammlung diese beschliesst.
2. Ort, Zeit und Taktanden einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens zehn Tage im Voraus den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Alle entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Vorstand eingesehen werden.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit während dem Semester abgehalten werden.

## Art. 15 Geschäftsordnung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidium des GESO oder dessen Vertretung geleitet.

2. Zu den Geschäften gehören insbesondere:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Vertretungen des GESO und der Kommissionen
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Vereinsorgane
- Ernennung und Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen
- Überweisung von Interpellationen und Anträgen an den Vorstand, die Vertretung des GESO und die Kommissionen
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

Im Frühlingsemester sind ausserdem folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung der Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode

Im Herbstsemester sind ausserdem folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode

3. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.

4. Der Vorstand wird an der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Das Präsidium und die Quästur werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand wird in corpore gewählt, sofern kein Einwand einer stimmberechtigten Person bestehen.

6. Nachwahlen an ausserordentlichen Generalversammlungen sind möglich.

## Art. 16 Berechnung von Mehrheiten

1. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

2. Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

3. Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der halbierten Anzahl stimmberechtigter Anwesender.

4. Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.

## Art. 17 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

2. Bei folgenden Geschäften ist Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds können geheime Abstimmungen durchgeführt werden.

4. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimmrecht auf eine andere Person zu übertragen.

## **Art. 18 Wahlen**

1. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

2. Wenn bei einer Wahl keine Kandidatur das absolute Mehr erreicht, wird die Wahl wiederholt, wobei jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen von der Wahl ausgeschlossen wird. Wenn zwei Personen gleich viele Stimmen haben, wird per Münzwurf entschieden, wer vom nächsten Wahlgang ausgeschlossen wird.

3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds können geheime Wahlen durchgeführt werden.

4. Es ist in keinem Fall möglich, das Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.

## **Art. 19 Amtsperiode**

1. Die Amtsperiode dauert immer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

# **6. VORSTAND**

## **Art. 20 Mitglieder**

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 15 ordentlichen Mitgliedern.

2. Folgende Ämter müssen von drei verschiedenen Personen besetzt werden:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Quästur

3. Der Vorstand kann interimistisch bis zu vier ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählen. Die interimistisch gewählten Vorstände haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vorstände. Die Amtsperiode endet bei der nächsten ordentlichen GV.

## **Art. 21 Aufgaben**

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er verfolgt die Vereinszwecke mit geeigneten Massnahmen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Verfassen des Jahresberichtes
  - Organisation der Generalversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
  - Abordnung von Vertretern in zweckverwandte Vereinigungen sowie an Veranstaltungen, Kongresse und dergleichen.
3. Die Pflichten der Vorstandsmitglieder werden auf dem Vorstandswiki festgehalten.

## **Art. 22 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand trifft sich während dem Semester mindestens zweimal pro Monat zu einer Sitzung.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist ein absolutes Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten. Abwesenheiten müssen beim Präsidium entschuldigt werden.

## **Art. 23 Konstituierung**

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
2. Ausgenommen davon sind Präsidium und Quästur.
3. Das Vizepräsidium wird durch den Vorstand gewählt.
4. Der Vorstand regelt seine Aufgabenteilung selbst.
5. Die Amtsübernahme findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer Generalversammlung statt.
6. In Abwesenheit des Präsidiums übernimmt das Vizepräsidium alle Rechte und Pflichten des Präsidiums.

## **Art. 24 Finanzen**

1. Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Geschäften nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 500.- beschliessen. Ist die Quästur anwesend, erhöht sich diese Limite auf CHF 5000.-.
2. Der Vorstand verfügt über die von der Generalversammlung genehmigten Budgetposten im Sinne des Vereinszwecks.



## **Art. 25 Entschädigung**

1. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der GESO kann einzelnen Personen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit stehen, erstatten. Diese Ausgaben sind zu belegen.
3. Falls Ausgaben nicht zu belegen sind, bedarf es der Genehmigung durch Präsidium und Quästur.

## **7. KOMMISSIONEN**

### **Art. 26 Grundlage**

1. Die Generalversammlung kann Kommissionen einsetzen. Sie legt für jede Einzelne deren Rechte und Pflichten fest.
2. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.
3. Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommission.
4. Das Kommissionsreglement wird durch die Generalversammlung verabschiedet.
5. Das Reglement darf nicht in Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

### **Art. 27 Mitglieder**

1. Die Generalversammlung wählt die Kommissionsmitglieder jeweils für eine Amtsperiode, sofern das Kommissionsreglement nichts anderes vorsieht.
2. Das Kommissionspräsidium, bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch die Quästur, ist auf jeden Fall durch die Generalversammlung zu bestimmen.
3. Der GESO-Vorstand kann interimistische Kommissionsmitglieder wählen.

### **Art. 28 Organisation**

1. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des GESO-Vorstandes, sofern im Kommissionsreglement nicht anderes geregelt wird.
2. Die Kommission lädt den GESO-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu. Der GESO-Vorstand muss über die Kommissionsgeschäfte laufend informiert werden.
3. Der GESO-Vorstand kann den Kommissionen Aufträge erteilen.
4. Die Kommissionen legen bei Ende ihrer Amtsperiode der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht und bei Kommissionen mit eigener Rechnungsführung auch den Buchführungsbericht vor.

### **Art. 29 Finanzen**

1. Die Beiträge des GESO werden im Budget festgelegt.
2. Die Rechnung ist Bestandteil der Rechnung des GESO und wird durch die Revision geprüft.

## 8. RECHNUNGSREVISION

### Art. 30 Zusammensetzung

1. Die Rechnungsrevisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen. Vorstandsmitglieder und Kommissionsmitglieder können der Rechnungsrevisionsstelle nicht angehören.
2. Auch Nichtmitglieder können der Rechnungsrevisionsstelle angehören.

### Art. 31 Aufgabe

1. Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und seiner Kommissionen unabhängig und neutral.
2. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellen bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Kommissionen.

## 9. VERTRETUNGEN IN ANDEREN ORGANISATIONEN

### Art. 32 Vertretungen

1. Der Verein kann Vertretungen in andere Organisationen abordnen, die dort seine Interessen wahren.

### Art. 33 Hochschulpolitische Gremien

1. Die Generalversammlung wählt die studentischen Vertretungen folgender Gremien:
  - Fachvereinsrat VSETH (FR)
  - Mitgliederrat VSETH (MR)
  - Departementskonferenz D-BAUG (DK)
  - Unterrichtskommission D-BAUG (UK)
  - Gender and Diversity Kommission D-BAUG (GDK)
  - Notenkonferenz D-BAUG (NOK)
2. Die Wahlen finden in corpore statt, sofern kein Einwand eines stimmberechtigten Mitgliedes besteht.
3. Der Vorstand wählt die studentischen Vertretungen für Berufungskommissionen am D-BAUG.

## **Art. 34 Berichterstattung**

1. Die Vertretungen sind verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung an der GV wird entweder vom Vorstand oder den Vertretungen übernommen.

# **10. UNTERVEREINE**

## **Art. 35 Grundlage**

1. Die GV kann Untervereine des GESO aufnehmen, die innerhalb der folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes eigenständig agieren können.

2. Ein Unterverein ist eine Sektion des GESO. Er ist ein Verein gemäss Art. 52ff und Art. 60ff ZGB.

3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Untervereins entscheidet die GV mit Zweidrittelmehr. Massgebend ist die Erfüllung aller statuarischen Bestimmungen des GESO.

4. Der GESO-Vorstand kann den Untervereinen Aufträge erteilen.

## **Art. 36 Mittel und Finanzen**

1. Untervereine erschliessen sich eigene Einnahmequellen.

2. Für die finanziellen Belange der Untervereine haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen.

## **Art. 37 Organisation**

1. Als Organe bestehen mindestens die Versammlung der Mitglieder und der Vorstand.

2. Die Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines das Amt des Präsidiums und eines das der Quästur übernimmt.

4. Ein Vorstandsmitglied des Untervereins erstattet an jeder ordentlichen GESO GV Bericht über die Tätigkeit des Untervereins.

## **Art. 38 Erscheinungsbild der Untervereine**

1. Auf allen Werbeträgern oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumenten eines Untervereins hat sich dieser an die CI-Richtlinien des GESO zu halten.

## **Art. 39 Statuten der Untervereine**

1. In den Statuten eines Untervereins müssen dessen Stellung als Teil des GESO und die daraus erwachsenden Folgen ausdrücklich erwähnt werden.

2. Die Statuten eines Untervereins dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Statuten stehen.

3. Neue oder überarbeitete Statuten eines Untervereins müssen in einer Vorstandssitzung des GESO genehmigt werden.

## **11. ERSCHEINUNGSBILD**

### **Art. 40 Erscheinungsbild**

1. Sämtliche Publikationen, Werbeträger oder zur externen Zirkulation bestimmten Dokumente des GESO sind gemäss durch den Vorstand definierter CI-Richtlinien zu gestalten.

2. Der Vorstand definiert die CI-Richtlinien in einem Dokument, das auf der Website veröffentlicht wird.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 41 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehr beschlossen werden, wobei die Stimmbeteiligung mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder betragen muss.

2. Dieses Geschäft muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angekündigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den VSETH.

### **Art. 42 Statuten**

1. Diese Statuten können durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung geändert werden. Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist ein Zweidrittelmehr erforderlich.

2. Diese Statuten treten am 18. März 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. September 2019.

—